



29. Mai 2019

**Mein Aktenzeichen** **Ihre Schreiben vom** **Ansprechpartner/-in / E-Mail**  
[Redacted] [Redacted] Christin Hutter  
Bitte immer angeben! medienreferat@stk.rlp.de

**Telefon / Fax**  
06131 16-5729  
06131 16-4721

## Ihr Antrag nach dem LTranspG vom 12. Mai 2019

Sehr geehrt [Redacted]

vielen Dank für Ihre Nachricht vom 12. Mai 2019. Ihr Antrag auf Übersendung von Abschriften zu Tagesordnungen und Protokollen von Sitzungen der Rundfunkkommission der Länder seit dem 1. Januar 2017 wird abgelehnt.

Begründung:

1. Die Tätigkeit der Staatskanzlei in der Rundfunkkommission der Länder ist in weiten Teilen der Rechtsetzung zuzuordnen und unterfällt daher nicht dem Anwendungsbereich des LTranspG (vgl. § 3 Abs. 1 LTranspG).

Durch Staatsverträge erarbeiten die Länder in gemeinsamer Abstimmung – anstatt einzeln durch unabhängig voneinander in den jeweiligen Landesparlamenten entstehende Landesgesetze – die Voraussetzungen zur Schaffung allgemein verbindlichen, objektiven Rechts. Im Gegensatz zur Entstehung formeller Parlamentsgesetze erfolgen bei Staatsverträgen die weit überwiegende gesetzgeberische Gestaltung, die Beratung, die Diskussion und die Entscheidung über die (abschließende) Fassung des Normtextes nicht im Landesparlament, sondern in den Verhandlungen und Abstimmungen der Regierungschefinnen und -chefs sowie ihrer Gremien. Hier vollziehen sich die inhaltliche Abstimmung und die eigentliche Ausgestaltung, mithin die gesamte gesetzgebende Gestaltung, die sonst dem Parlament und dessen Ausschüssen vorbehalten ist. All dies spielt sich in den Konferenzen der Regierungschefinnen und -chefs bzw. der Chefs der Staatskanzleien sowie den weiteren länderübergreifenden Gremien ab, die wiederum von den Staatskanzleien vorbereitet und begleitet werden.

Die Ministerpräsidentin und die Staatskanzlei, derer sich die Ministerpräsidentin bei der Wahrnehmung der rechtsetzenden Aufgabe bedient, sind daher bei ihrem Handeln in der Rundfunkkommission der Länder im Bereich der Rechtsetzung tätig. Dieser Bereich ist – wie dargelegt – vom Anwendungsbereich des LTranspG ausgenommen.

2. Ungeachtet der Zuordnung zum Bereich der Rechtssetzung wird Ihr Antrag auf Informationszugang gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LTranspG abgelehnt, weil das Bekanntwerden dieser Informationen nachteilige Auswirkungen auf die Beziehungen zu den anderen Ländern hätte.

Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LTranspG soll der Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden und die Veröffentlichung auf der Transparenz-Plattform unterbleiben, soweit und solange das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land hätte.

Die Beziehungen eines Landes zum Bund oder zu einem anderen Land sind dann von nachteiligen Auswirkungen bedroht, wenn das Bekanntwerden der Information die Vertraulichkeit von Abstimmungsprozessen zwischen den Ländern oder mit dem Bund gefährden kann. Eine Erheblichkeitsschwelle, unterhalb derer zu erwartende Nachteile generell hinzunehmen wären, formuliert das Landestransparenzgesetz im Gegensatz zu den Regelungen in anderen Ländern nicht.

Dass nicht alle Länder einer Weitergabe von Informationen zu den Verhandlungen von Staatsverträgen zustimmen, ist aus einer Länderabfrage zu einer parallel gelagerten Anfrage zur Änderung des Glückspielstaatsvertrages bekannt. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Länder, in denen keine Informationsfreiheitsgesetze bestehen. Würde der begehrte Informationszugang gewährt, hätte dies eine Aushebelung der legislativen Entscheidung dieser Länder zur Folge. Eine vertrauensvolle weitere Zusammenarbeit wäre in der bisherigen Weise nicht mehr möglich.

In Abwägung der durch § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LTranspG geschützten öffentlichen Belange mit dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Anspruch auf Informationszugang nach Maßgabe der in § 1 genannten Zwecke (vgl. § 17 LTranspG) überwiegt vorliegend das öffentliche Interesse, die Informationen nicht zu veröffentlichen.

Sie haben zudem die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Postfach 30 40, 55020 Mainz, (Telefon: +49 (0) 6131 208-2449, Telefax: +49 (0) 6131 208-2497, E-Mail: [poststelle@datenschutz.rlp.de](mailto:poststelle@datenschutz.rlp.de)) anzurufen, wenn eine Verletzung des Rechts auf Informationszugang nach dem Landestransparenzgesetz geltend gemacht wird.

Bitte beachten Sie das im Anhang befindliche Merkblatt „Informationspflicht nach Art. 13 und 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)“.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Christin Hutter

Anlage: Merkblatt „Informationspflicht nach Art. 13 und 14 EU-DSGVO“

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.